

28.06.2013

Entwurfsexemplar für Bieter (dritte Fassung)

**Vorbehaltlich der Gremienzustimmung der
Gesundheit Nordhessen Holding AG/ Klinikum
Kassel und der steuerrechtlichen Prüfung**

- Projekt „AEMP“ -

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag

der

[Organgesellschaft],

– im Folgenden: „Gesellschaft“ –

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma [...].
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Aufbereitung von wieder verwendbaren Medizinprodukten für das Klinikum Kassel, weitere Gesundheitseinrichtungen der Gesundheit Nordhessen Holding AG und externe medizinische Einrichtungen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: EURO fünfzigtausend).
- (2) Davon halten
 - die Klinikum Kassel GmbH (im Folgenden „**Klinikum Kassel**“) einen Geschäftsanteil in Höhe von 51 % im Nominalwert von EUR 25.500,00
 - [Firma Systempartner] (im Folgenden „**Systempartner**“) einen Geschäftsanteil in Höhe von 49 % im Nominalwert von EUR 24.500,00

Die Stammeinlage ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Das Klinikum Kassel und Systempartner haben ein Vorschlagsrecht jeweils für die Person eines Geschäftsführers. Das Klinikum Kassel darf nur aus wichtigem Grund gegen die Wahl der von Systempartner vorgeschlagenen Person zum Geschäftsführer stimmen. Ein wichtiger Grund ist dabei insbesondere gegeben, wenn der von Systempartner vorgeschlagene Geschäftsführer nicht die folgenden Anforderungen erfüllt: Betriebswirtschaftliches Studium oder kaufmännische Ausbildung mit einschlägiger Erfahrung, Erfahrung im Betrieb von Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte (im Folgenden „AEMP“) bzw. Zentralen Sterilgutversorgungsabteilungen (im Folgenden „ZSVA“), Erfahrungen mit Organgesellschaften und nachgewiesenes Know-how für den Betrieb einer AEMP bzw. ZSVA. Bei der Bestellung des vom Klinikum Kassel benannten Geschäftsführers ist sicherzustellen, dass dieser eine leitende Tätigkeit beim Klinikum Kassel oder direkt beim Organträger, der Gesundheit Nordhessen Holding AG, ausübt. Der vom Klinikum Kassel benannte Geschäftsführer ist einzeln zur Geschäftsführung befugt. Der von Systempartner benannte Geschäftsführer ist nur gemeinschaftlich mit dem vom Klinikum Kassel benannten Geschäftsführer zur Geschäftsführung befugt. Dem von Systempartner benannten Geschäftsführer steht ein Vetorecht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen des vom Klinikum Kassel benannten Geschäftsführers nicht zu. Die Bestellung der Geschäftsführer ist jederzeit aus wichtigem Grund widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis. Die Gesellschafterversammlung ist ebenfalls zuständig für den Abschluss von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer, deren Änderung, Aufhebung und Kündigung sowie die Vereinbarung von Zielvereinbarungen. Anstellungsverträge werden für eine Laufzeit von höchstens fünf Jahren abgeschlossen. Eine wiederholte Anstellung ist zulässig. Das Geschäftsführergehalt einschließlich etwaigen variablen Gehaltsbestandteilen

des von Systempartner benannten Geschäftsführers darf den von Systempartner in dem Vergabeverfahren hierfür genannten Betrag [Höhe des Betrages ist nach Vergabe einzutragen] nicht überschreiten.

- (2) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter über den Gang der Geschäfte, insbesondere die Umsatz- und die Risikolage der Gesellschaft regelmäßig, mindestens einmal pro Monat schriftlich zu unterrichten.

§ 7

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch den vom Klinikum Kassel bestellten Geschäftsführer einzeln vertreten.
- (2) Der von Systempartner bestellte Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit dem vom Klinikum Kassel bestellten Geschäftsführer.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung insgesamt oder für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Prokura und Handlungsvollmacht werden nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung erteilt und widerrufen. Die Prokuristen dürfen keine Untervollmacht erteilen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen der Geschäftsführer einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und Mitteilung des Orts, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der

Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; diese Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.

- (4) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt der oder ein Vertreter des Klinikums Kassel. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die Geschäftsführung und der oder die Prokuristen nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In die Niederschrift sind jedenfalls Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung der Gesellschafter, die innerhalb eines Monats nach Zugang der inhaltlich zutreffenden Niederschrift zu erteilen ist. Widerspricht kein Gesellschafter der Niederschrift, gilt sie nach Ablauf des Monats als genehmigt, nicht jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, nachdem die Gesellschafter auf den Eintritt der Genehmigungswirkung noch einmal schriftlich hingewiesen wurden. Unabhängig davon tritt die Genehmigung spätestens ein, wenn kein Gesellschafter bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung widerspricht, die auf die durch die Niederschrift protokollierte Gesellschafterversammlung folgt. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher, elektronischer oder durch Textform erfolgende Abstimmung gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einer gesonderten Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder EUR 1,00 (in Worten EURO Eins) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, solange nach gesetzlichen Regelungen oder nachfolgend nichts

anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Gegenstände:

- a) die Verwendung des Bilanzgewinns;
- b) die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie etwaige Nachträge und Abweichungen vom Wirtschaftsplan jeweils auf Beschlussempfehlung von Systempartner;
- c) die Gründung, die Übertragung, der Erwerb, die Veräußerung, die Verpachtung sowie die Auflösung von sowie jedweder Verfügungen über Unternehmen und Beteiligungen, ferner die Stilllegung von Betrieben und wesentlichen Betriebsteilen;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
- e) Abschluss von Zielvereinbarungen mit Geschäftsführern und deren Abberufung;
- f) Entlastung der Geschäftsführer;
- g) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
- h) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Geschäftsführerverträge; klargestellt wird, dass dies nicht für den Fristablauf bei befristeten Verträgen gilt;
- i) die Zustimmung zur Erteilung und dem Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- j) der Abschluss, die Änderung, die Anpassung oder die Kündigung von Unternehmensverträgen und von Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen oder Kaufverträgen (Investitionen) mit Auftragswert von im Einzelfall mehr als EUR 100.000,00 (in Worten: Euro hunderttausend) außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans oder einer – auch unbestimmten – Laufzeit von mehr als zwei Jahren sowie der Abschluss, die Änderung, die Anpassung oder die Kündigung von Verträgen, durch die sich die Gesellschaft verpflichtet, über einzelne oder alle zur Erfüllung des unter § 2 Abs. 1 genannten Unternehmensgegenstandes erforderlichen Vermögensgegenstände zu disponieren bzw. zu verfügen (z.B. Kaufverträge, Mietverträge, sonstige Überlassungsverträge, etc.);
- k) der Abschluss, die Änderung, die Anpassung oder die Aufhebung von gewerblichen Miet-, Pacht-, Leasing-, Factoring- und Lizenzverträgen oder sonstigen Dauerverträgen über mehr als EUR 100.000,00 (in Worten: Euro hunderttausend) pro Jahr und/oder mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren sowie über Anerkennnisse oder Erlasse von Forderungen ab einer Höhe von EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend), sofern die Verträge nicht im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes genehmigt wurden. Der Abschluss, die Änderung, die Beendigung

von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 AktG, ferner der Abschluss von wesentlichen Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern oder mit Beteiligungs- oder verbundenen Unternehmen;

- l) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
 - m) etwaige Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
 - n) grundsätzliche Änderungen der Organisations-, Betriebs-, und Leitungsstruktur der Gesellschaft und wesentliche Investitionen, sofern ein Geschäftsführer dies verlangt.
- (3) Liegt ein in § 9 Absatz (2) lit. b), lit. e), lit. i), lit. j), lit. k) und lit. n) genannter Fall vor, ist Systempartner verpflichtet, den übrigen Gesellschaftern eine begründete Beschlussempfehlung bis spätestens 7 Tage vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu übermitteln, die die Erfüllung der Verpflichtungen unter dem zwischen der Gesellschaft und Systempartner abgeschlossenen Vertrag über Beratung und Know-how Transfer und dem Garantievertrag sowie die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber dem Klinikum Kassel aus dem Leistungsvertrag über die Abholung, Aufbereitung und Bereitstellung von wiederverwendbaren Medizinprodukten gewährleisten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile, einschließlich deren Veräußerung, Abtretung, Teilung oder Belastung (etwa durch Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung) durch den Systempartner bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Klinikums Kassel. Zu Verfügungen über Geschäftsanteile innerhalb des Konzerns (§ 18 AktG) des Systempartners ist die Zustimmung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Anzeige der Abtretungsabsicht zu erteilen, soweit nicht erhebliche wirtschaftliche Interessen des Klinikums Kassel oder der Gesellschaft entgegenstehen.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
- a) der betroffene Gesellschafter vorher schriftlich zugestimmt hat;

- b) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt und dieser Grund nicht innerhalb angemessener Frist nach Abmahnung durch den jeweils anderen Gesellschafter oder die Gesellschaft abgestellt wird;
 - c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und nicht innerhalb von sechs Monaten zurückgenommen wird;
 - d) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt ist;
 - e) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der ersten Zwangsvollstreckungsmaßnahme abgewandt wird;
 - f) der betroffene Gesellschafter seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Pflichten gröblich verletzt und die Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch den anderen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft nicht in angemessener Frist abgestellt wird;
 - g) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach näherer Maßgabe von Absatz (1) lit. d) oder lit. e) nicht zulässig war.
- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in dem Fall des Absatz (1) einstimmig die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters Zug um Zug gegen Zahlung der Abfindung gemäß § 12 beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils erklärt. Beschlussfassung und Einverständniserklärung des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (3) Der betroffene Gesellschafter hat bei Beschlüssen nach Absatz (1) und (2) kein Stimmrecht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 12 entrichtet wird.
- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils.

Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

- (5) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschafter sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung bezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.

§ 12

Abfindung, Ausscheiden der Gesellschafter

- (1) Scheidet ein Gesellschafter nach § 11 (Einziehung) aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung.
- (2) Die Abfindung ist von der Gesellschaft, im Fall der Abtretung nach § 11 Absatz (2) von dem Abtretungsempfänger, bei mehreren Abtretungsempfängern von diesen nach dem Verhältnis der erworbenen Teilgeschäftsanteile zu zahlen. Mehrere Abtretungsempfänger haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Abfindung entspricht jeweils den geleisteten Stammeinlagen nebst Leistungen des betreffenden Gesellschafters in die Kapitalrücklagen.
- (4) Die Gewinne des laufenden Geschäftsjahres sowie die Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre erhöhen, soweit sie wirtschaftlich auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallen, den Betrag nach Absatz (3), soweit sie nicht bereits an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet worden sind. Für die Ermittlung des wirtschaftlich dem ausscheidenden Gesellschafter zustehenden Gewinnanteils des laufenden Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss des Geschäftsjahres maßgeblich, in dem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, wobei der ihm zustehende Gewinnanteil nach dem Prinzip „pro rata temporis“ zu ermitteln ist. Der jeweils andere Gesellschafter kann die Ermittlung des dem ausscheidenden Gesellschafter zustehenden Abfindungsbetrages durch eine auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft zu erstellende Zwischenbilanz verlangen. Sofern die Abweichung zwischen der Berechnung nach Satz 2 und der Berechnung nach Satz 3 weniger als 15 % beträgt, trägt die Kosten für die Aufstellung der deren Aufstellung verlangende Gesellschafter.
- (5) Das Abfindungsguthaben ist nach Zugang der Einziehungserklärung bei dem ausscheidenden Gesellschafter zur Auszahlung fällig.
- (6) Soweit in den Fällen des Ausscheidens – gleich aus welchem Grunde – Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung des Geschäftsanteils / der Geschäftsanteile auf den oder die Abtretungsempfänger unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechtes Zug um Zug gegen Zahlung der Abfindung nach Absatz (3) zu erfolgen.

§ 13

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der oder die Geschäftsführer haben in Abstimmung mit Systempartner jeweils bis zum 30. September eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung mit der Beschlussempfehlung von Systempartner zur Beschlussfassung vorzulegen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Planung vorzulegen, die das Planjahr und mindestens 5 darauffolgende Geschäftsjahre umfasst.
- (2) Der oder die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (3) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben den handelsrechtlichen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu entsprechen und erfolgen nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Die Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte aus § 54 HGrG.
- (5) Der oder die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Gleichzeitig ist den Gesellschaftern der Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Ende des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht eine andere Art der Veröffentlichung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 15

Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung

- (1) Die Verteilung eines Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinn- und abzüglich eines Verlustvortrages oder – soweit einschlägig – eines Bilanzgewinnes erfolgt nach Feststellung eines jeden Jahresabschlusses an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile.
- (2) Der Betrag nach Absatz 1 ist zunächst jeweils den Gewinnrücklagen der Gesellschaft zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um eine Eigenkapitalquote der Gesellschaft von 25% zu erhalten bzw. zu erreichen. Die Gesellschafter können einstimmig etwas Abweichendes beschließen.
- (3) Über die Verwendung des nach Einstellung in die Gewinnrücklagen gemäß Absatz 2 verbleibenden Betrages fassen die Gesellschafter Beschluss. Das Klinikum Kassel ist verpflichtet, seine Stimmen bei der entsprechenden Beschlussfassung in gleicher Weise wie der Systempartner auszuüben.

§ 16

Außerordentliches Kündigungsrecht von Systempartner

- (1) Systempartner ist zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs des Vertrages über Beratung und Know-how-Transfer, berechtigt, wenn der zwischen der Gesellschaft, dem Klinikum Kassel und Systempartner abgeschlossene Vertrag über Beratung und Know-how-Transfer endet. Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen.
- (2) Durch die Kündigung von Systempartner wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Systempartner hat seinen Geschäftsanteil auf das Klinikum Kassel oder auf einen von diesem bestimmten Dritten gegen Abfindung gemäß § 12 zu übertragen. Das Klinikum Kassel ist zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet. Eine freie Veräußerung der Geschäftsanteile von Systempartner an sonstige Dritte ist ausgeschlossen. Wegen des Rechts zur Firmenfortführung wird keine Entschädigung bezahlt. Das Klinikum Kassel kann sich der Kündigung von Systempartner bis zum Wirksamwerden dieser Kündigung anschließen. Kündigt es ebenfalls, wird die Gesellschaft zu dem in Absatz (1) genannten Zeitpunkt aufgelöst.
- (3) Das Stimmrecht von Systempartner ruht ab dem Zugang dessen Kündigung bei der Gesellschaft. Unabhängig davon kann ohne Zustimmung des Systempartners die Regelung über die Höhe und die Zahlung der Abfindung nicht geändert werden.
- (4) Die Übertragung der Geschäftsanteile von Systempartner erfolgt mit Eingang der Zahlung der Abfindung auf ein von Systempartner zu benennendes Konto.

- (5) Für den Fall einer Übertragung des Geschäftsanteils nach Wirksamwerden der Kündigung werden mit Zahlung und Übertragung des Geschäftsanteils sämtliche mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte für die Zeit zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und der Übertragung des Geschäftsanteils mit übertragen.

§ 17

Klärungsverfahren

- (1) Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Unklarheiten und Unstimmigkeiten über Inhalte dieses Gesellschaftsvertrages (im Folgenden auch „Vorlagegegenstand“ oder „Vorlagegegenstände“), diese zunächst zwischen den Leitungsorganen des Klinikums Kassel und des Systempartners einer Klärung zuzuführen (im Folgenden „Klärungsverfahren“). Das Klärungsverfahren beginnt, sobald das Klinikum Kassel oder Systempartner den jeweils anderen zu entsprechenden Klärungsgesprächen auffordert. Die Aufforderung ist zu begründen und dem anderen in Schriftform zuzuleiten.
- (2) Die Leitungsorgane des Klinikums Kassel und von Systempartner haben über Vorlagegegenstände zu beraten und möglichst einer einvernehmlichen Einigung zuzuführen. Die Frist zur Einigung beträgt 4 Wochen nach Zugang der Aufforderung nach Absatz (1) beim jeweils anderen. Die Parteien können diese Frist im Einzelfall einvernehmlich verlängern.
- (3) Sofern und soweit der Vorlagegegenstand und/oder das Ergebnis der Beratungen einer Umsetzung durch die Geschäftsführer der Gesellschaft bedarf, werden das Klinikum Kassel und Systempartner den Geschäftsführern der Gesellschaft unmittelbar nach Klärung des Vorlagegegenstandes eine entsprechende Weisung erteilen. Ein entsprechender Gesellschafterbeschluss kann nur einstimmig gefasst werden.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Gesellschaftern der Gesellschaft nicht innerhalb der Frist nach Absatz (2) zustande, ist eine erneute Beratung und Abstimmung zwischen den Gesellschaftern der Gesellschaft binnen vier weiteren Wochen durchzuführen. Führt auch diese Beratung nicht zu einer Einigung innerhalb der genannten Frist, ist jede Partei berechtigt, den jeweils einschlägigen Rechtsweg zu beschreiten. Auch die in diesem Absatz (4) genannte Frist kann einvernehmlich verlängert werden.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der rechtsunwirksamen Regelung soll eine rechtswirksame, angemessene Regelung treten, die

dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Die Regelung gemäß Satz 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzliche Maß.
- (3) Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages – auch des in diesem Absatz geregelt Schriftformerfordernisses selbst – sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus- und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, etwa in Zukunft zwischen den Gesellschaftern auftretenden Auseinandersetzungen jeder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Kassel.